	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1010/2021-2026	**Vorlagenbearbeitung:** Steffen Lauber
Aktenzeichen:	**Federführung:** Fachdienst II/1	**Datum:** 03.06.2025

Besetzung Ortsgericht I

Beratungsfolge	**Behandlung**
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Für das Amt des stellv. Ortsgerichtsvorstehers (Ortsgericht I), wird aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis **eine Person** für eine Amtszeit von längstens 10 Jahren gewählt:

- Herr Dietmar Rehwald als Nachfolger für Herrn Franz Krämer
  oder:
- Herr Niclas Roth als Nachfolger für Herrn Franz Krämer
  oder:
- Frau Nicola Arnold als Nachfolger für Herrn Franz Krämer

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Idstein teilte der Gemeindeverwaltung mit, dass die Amtszeit des stellv. Ortgerichtsvorstehers I (Hr. Krämer), abgelaufen ist und bat um Übermittlung von Vorschlägen geeigneter Personen für das in Rede stehende Amt.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen haben sich für das Amt des stellv. Ortsgerichtsvorstehers (Ortsgericht I) bei der Gemeindeverwaltung beworben.

Grundsätzlich sind nach §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes Ortsgerichtsmitglieder dem zuständigen Amtsgericht vorzuschlagen und werden für die Dauer von 10 Jahren durch das Amtsgericht ernannt, sofern auf die vorgeschlagene Person mehr als die Hälfte der Stimmen **der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter** entfällt.
Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abstimmung erfolgt **schriftlich und geheim**. Wenn niemand widerspricht, kann durch **Zuruf oder Handaufheben** abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden (§ 7 Abs. 2 OrtsgerichtsG).

Eine bereits durchgeführte Wahl vor der Gemeindevertretung Niedernhausen am 19.03.2025 in gleicher Angelegenheit erbrachte hinsichtlich der aufgeführten Personen nicht die erforderliche Mehrheit der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, so dass die Direktorin des Amtsgerichts Idstein anregte, eine erneute Abstimmung vorzunehmen, bevor sie nach den gesetzlichen Bestimmungen handeln muss und eine geeignete Person bestimmt.
Für die erneute Entscheidungsfindung wurden der Vorlage, die durch die Bewerber übermittelten, personenbezogene Daten als Anlage beigefügt.

Lauber
Fachbereichsleiter II

Anlagen:
Bewerberdatenblatt